

bryo 2,4 mm, 9 Tage nach Beginn der Menses konzipiert, 20 Tage alt; 2. Embryo, etwa 5 mm, 19 Tage nach Menstruationsbeginn konzipiert, 27 Tage alt; 3. Embryo, 7,5 mm, 2 Tage nach Menstruationsbeginn konzipiert, 33 Tage alt; 4. Embryo, 13 mm, 20 Tage nach Beginn der Menses konzipiert, 45 Tage alt. — Nach Grossers Ansicht muß die Konzeption und Ovulation praktisch zusammenfallen, weil Sperma und Eizelle sich nicht lange lebend halten sollen. Demnach schwankt der Ovulationstermin (Grossers Annahme als richtig vorausgesetzt) in diesen 4 Fällen zwischen 2, 9, 19 und 20 Tagen. In einer Tabelle von 11 Embryonen ist eine Übereinstimmung zwischen ihrer Länge und dem Alter (nach Anamnese) in aufsteigender Reihe vorhanden. *Robert Meyer.*

Temesváry, Rudolf: Ein am Leben erhaltenes Kind von 600 g Geburtsgewicht. (*Alice v. Weiss-Wöchnerinnenheim, Budapest.*) Zbl. Gynäk. 1931, 1319—1321.

Es handelt sich in dem Falle, über den Verf. berichtet, um eine II-Para, die das erstmalig ein 2000 g schweres Kind zur Welt gebracht hatte. Dieses Mal wurden bei einem Partus praematurus Zwillinge geboren. Das 1. Kind wog 1400 g bei einer Körperlänge von 44 cm. Es starb am 12. Lebenstage an Lebensschwäche. Das 2. Kind wurde im uneröffneten Eissack geboren, es hatte nur ein Gewicht von 600 g bei einer Körperlänge von 33 cm. Es besaß alle Zeichen der Frühreife, besonders auffallend war die Cheyne-Stokessche Atmung. Bei sorgfältiger Pflege blieb das Kind 1 $\frac{3}{4}$ Jahr in klinischer Behandlung. Das Geburtsgewicht verringerte sich in den ersten Tagen noch um 60 g, wurde aber bereits am 9. Tage wieder erreicht; es verdoppelte sich in 1 $\frac{1}{2}$ Monaten, verdreifachte sich in 3 $\frac{1}{2}$ Monaten und verzehnfachte sich in 1 $\frac{1}{2}$ Jahren. Auch geistig entwickelte sich das Kind zu voller Zufriedenheit.

Bode (Greifswald).^{oo}

Föderl, Viktor: Die Halsmarkquetschung, eine Unterart der geburtstraumatischen Schädigung des Zentralnervensystems. (*II. Univ.-Frauenklin., Wien.*) Arch. Gynäk. 143, 598—634 (1931).

Die geburtstraumatisch cerebral geschädigten Kinder sterben nicht an der Gewaltseinwirkung auf das Cerebrum an sich, sondern an der auf das Rautenhirn und die Medulla oblongata fortgeleiteten intrakraniellen Drucksteigerung durch Lähmung der daselbst befindlichen Lebenskerne. Infolge Verkleinerung der Lichtung des Halswirbelkanals kommt es oft zur Halsmarkquetschung und dadurch zum tödlichen Druck auf die Lebenskerne. Diese Raumbeschränkung kann durch Überbeugung oder Überstreckung einer normal biegsamen Wirbelsäule, aber auch bei normalen Exkursionen auftreten, wenn die Halswirbelsäule auf Grund einer angeborenen Abweichung für die betreffende Bewegung nicht beanspruchbar ist. In diesen Fällen führt schon eine mäßige Biegung zur Subluxation, meist zwischen dem 2. und 3. Halswirbel. Bei der Sektion muß auch die Medulla oblongata und das Halsmark untersucht werden.

O. O. Fellner (Wien).^{oo}

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Kenyeres, Balázs: Als Frau in der Ehe lebender Mann. Orv. Hetil. 1931 I, 114 bis 115 [Ungarisch].

Es handelt sich um einen Hermaphroditen, der seit 25 Jahren als Frau in gesetzlicher Ehe lebt. Eine Menstruation hatte der Kranke nie beobachtet und sucht ärztliche Hilfe wegen einer schmerzhaften, über taubeneigroßen Geschwulst in der linken Inguinalgegend. Die sekundären Geschlechtscharaktere sind sehr schwach ausgeprägt, die Behaarung spärlich, die Brustdrüsen atrophisch, die Stimme tief, doch eher weiblich. Bei oberflächlicher Betrachtung entspricht das äußere Genitale dem weiblichen, doch ist die Clitoris 4 cm lang und einem Membrum virile ähnlich. Die Vagina ist in Form einer seichten Einziehung angedeutet, der Uterus fehlt. Auf operativem Wege wurde aus der linken Inguinalgegend ein in entzündlichem Gewebe eingebettetes, taubeneigroßes Gebilde entfernt, das schon makroskopisch einem Hoden entspricht. Die histologische Untersuchung hat diese Vermutung vollauf bestätigt.

E. Goldberger (Pilsen).^{oo}

Rutherford, R.: True hermaphroditism. (Echter Hermaphroditismus.) (*Clin. sect., London, 14. XI. 1930.*) Proc. roy. Soc. Med. 24, 142—145 (1930).

Bei einem 2jährigen „Mädchen“ fand sich ein 2 Zoll langer Penis, aber kein Hoden, sondern nur eine Faltenbildung an Stelle des Scrotums. Bei der Operation, die durch Hernienschchnitt gemacht wurde, fand sich ein Uterus mit Tuben und Geschlechtsdrüsen. Ein derartiger „ovo-testis“ wurde entfernt, in dem beide Elemente gefunden wurden. *Roedelius.*

Brüning, A.: Über Spermaspuren. (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 67 (1931).

Auf dem Hemd eines Kindes wurden Spermaspuren gefunden. Sie waren, wie die Strafuntersuchung bestätigte, dadurch auf das Hemd gekommen, daß der Vater des Kindes nach dem ehelichen Verkehr mit der Frau das Kinderhemd zum Abwischen der Genitalien benutzt hatte.

Weimann (Beuthen).

Cappellani, S.: In tema di impotenza femminile. — Sunto di perizia. (Zum Thema der weiblichen Unfruchtbarkeit. — Auszug aus einem Gutachten.) (Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Messina.) Clin. ostetr. 33, 176—181 (1931).

Anlässlich eines verlangten gerichtlichen Gutachtens führt Cappellani nach Erörterung der Begriffe der Impotentia coeundi und generandi aus, daß eine Frau, deren eines Ovar wegen Kystombildung exstirpiert und deren zweites „polymikrocystisch degeneriert“ ist, als dauernd unfruchtbar anzusehen ist und daß deshalb ihre Ehe auf Grund des Artikel 107 des italienischen Codex civilis annulliert werden kann.

Felix Heymann (Berlin).

Hellwig, Albert: Der Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“ in Vaterschaftsprozessen. Mschr. Geburtsh. 87, 410—451 (1931).

In diesem sehr eingehenden Aufsatz behandelt Hellwig vom juristischen Standpunkt aus den Begriff der „offenbaren Unmöglichkeit“, über dessen Auslegung bekanntlich immer wieder Differenzen zwischen Juristen und ärztlichen Sachverständigen vorkommen. Zwar ist die juristische Anforderung für die Annahme, daß eine Beiwohnung „offenbar unmöglich“ sei, eine strenge, doch verlangt auch H. keine mathematische Sicherheit, die naturwissenschaftlich überhaupt nicht möglich sei. Ja, er stellt sich auf den Standpunkt, daß auch ungewöhnlich seltene Ausnahmen im konkreten Fall, selbst wenn sie einmal einwandfrei beobachtet worden sind, nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Auf keinen Fall könne man so weit gehen, wie der 8. Zivilsenat des KG., der glaubt, daß schon die bloße, denkbare, aber nicht beobachtete Ausnahme von der Regel, ein „offenbar unmöglich“ in einem bestimmten Fall ausschliesse. Besonders warm tritt H. auch in diesem Aufsatz wieder für die Verwertung der Blutgruppenuntersuchung im Alimentenprozeß ein, er erwähnt als weitere Gründe, aus denen auf ein „offenbar unmöglich“ geschlossen werden könne, offensichtliche Rassenunterschiede, Mehrverkehr bei schon bestehender Schwangerschaft, Zeugungsunfähigkeit während der Empfängniszeit und schließlich Schwangerschaftsdauer und Tragezeit des Kindes. Die sicherste Methode sei die Blutgruppenprobe.

Georg Strassmann (Breslau).

Buseh, Hans: Forensisch-psychiatrische Beiträge zur Frage des sexuellen Mißbrauchs geistig minderwertiger Personen. (Psychiatr. Univ.-Klin., Zürich-Burghölzli.) Allg. Z. Psychiatr. 94, 299—346 (1931).

Diskussion der unserem Paragraphen 176 entsprechenden schweizerischen Paragraphen mit besonderer Berücksichtigung des Züricher Strafgesetzes, die sich auf ein Material stützt, das im Verlauf von 5 Jahren in Zürich strafrechtlich verhandelt worden ist. Diskutiert wird der Entwurf zum schweizerischen Strafrecht (Art. 164, 165) aus dem Jahre 1918, der den Beischlaf mit einer Blödsinnigen, Geisteskranken, mit einer bewußtlosen oder zum Widerstand unfähigen Frau in Kenntnis ihres Zustandes oder eine andere unzüchtige Handlung bestraft. Art. 165 setzt Beischlaf oder unzüchtige Handlungen mit einer Schwachsinnigen oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, unter Strafe. In der Fassung von 1930 ist der Art. 165 gestrichen. Der Art. 164 lautet jetzt: 1. Wer mit einer geisteskranken, einer blödsinnigen, einer schwachsinnigen oder zum Widerstand unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes den außerehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bestraft. 2. Wer mit einer geisteskranken, einer blödsinnigen, einer schwachsinnigen, einer bewußtlosen oder zum Widerstand unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Das

Züricher Strafgesetz bezieht die Bewußtseinsgetrübten mit ein. Verf. hält das mit Recht nicht für nötig, weil die meisten Bewußtseinstrübungen auf den Laien als Bewußtlosigkeit wirken müssen, während Rauschzustände vom Opfer häufig mitverschuldet werden und Hysterikerinnen gelegentlich aus erotischen Träumen während einer Narkose die Behauptung sexueller Attacken herleiten. Daß „in ihrer Gesundheit wesentlich beeinträchtigte Personen“ im neuen Züricher Entwurf nicht strafrechtlich besonders geschützt werden, begrüßt der Verf. aus praktischen Gründen, zumal unnötige Züchtung von Erpressern vermieden werde. Der Begriff „geistige Minderwertigkeit“ an sich sei zu dehnbar. Die Frage nach dem Willen des Täters und seiner Kenntnis vom Zustande der mißbrauchten Person solle nicht nur durch den Richter allein entschieden werden. Der medizinische Sachverständige solle vielmehr auch die Psychologie des Täters untersuchen, „ob zwischen dem Geisteszustand des Opfers und demjenigen des Täters die Disproportion genügend groß ist, damit der Täter sich von dem Zustand des Opfers Rechenschaft ablegen kann — eine letzten Endes medizinische Feststellung, die bisher von der Seite der medizinischen Experten wenig berücksichtigt worden ist“. Am Züricher Strafgesetzbuch wird vorsichtig die Tatsache bemängelt, daß die Strafbestimmungen zu eng sind. So sind außer Notzucht bestraft der Beischlaf mit einer Wehr- und Bewußtlosen, einer Geisteskranken, einer offensichtlich mangelhaft entwickelten, einer geistig oder im Bewußtsein erheblich beeinträchtigten und — u. a. — der Mißbrauch der geschlechtlichen Unerfahrenheit von Minderjährigen.

Adolf Friedemann (Berlin-Buch).

Lehmann, Rudolf: Renitente Geschlechtskranke in Krankenanstalten. (Zwangsmaßnahmen — § 327 StGB. — Landesrechtliche Strafvorschriften.) Mitt. dtsh. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 369—379 (1930).

Verf. kommt in seiner rein juristischen Arbeit, die die Frage, ob gegen renitente Geschlechtskranke in Krankenanstalten mit strafrechtlichen Mitteln vorgegangen werden kann, zu dem Schluß, daß dies nicht möglich ist. Der § 327 StGB., der bestimmt, daß derjenige, der gegen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit getroffen worden sind, wissentlich verstößt, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, ist stillschweigend durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (RGBG) ausgeschaltet. Es ist nicht möglich, einen Krankenhausinsassen wegen Verstoßes gegen das Gesetz auf Grund des § 327 zu bestrafen und einen gleich handelnden ambulanten Patienten, auf den der Paragraph nicht anwendbar ist, frei zu lassen. Ebenso lehnt Verf. die in Bayern geübte Anwendung des § 67 des Bayr. Polizeistrafgesetzbuches auf obengenannte Fälle ab. Verf. steht jetzt im Gegensatz zu der seinerzeit in seinem Kommentar geäußerten Meinung auf dem Standpunkt, daß die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom Reiche strafrechtlich so abschließend geregelt worden ist, daß landesrechtliche Vorschriften nicht mehr in Anwendung gebracht werden können, denn Reichsrecht bricht Landrecht. — Zweck des § 4 des RGBG ist, einen renitenten Patienten möglichst schnell ins Krankenhaus zu bringen, um die Weiterverbreitung zu verhindern. Läßt man bei der Auslegung des § 4 RGBG auch das Einleiten eines Strafverfahrens zu, so legt man zwischen der Anordnung und der Durchführung der Zwangsbehandlung einen Zeitraum, der gefährlich für die Umgebung und gesundheitsschädlich für den Kranken ist. — Das Strafrecht dient der Bestrafung pflichtwidriger Handlungen, ist aber kein brauchbares Mittel, um notwendige Handlungen zu erzwingen.

Birnbaum (Berlin).

Hanauer: Prostitution und Wohnungsfrage. Ärztl. Sachverst.ztg 36, 312 bis 314 (1930).

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Prostitution im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit bis zum Inkrafttreten des R.G.B.G., unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Frankfurt a. M., wird die Wohnungsfrage

der Prostituierten auf Grund des R.G.B.G. behandelt. Grundlegend ist der § 17, der Wohnungsbeschränkungen aufhebt. Untersagt ist der Unzuchtsbetrieb in Wohnungen, in denen Jugendliche vorhanden sind, das Wohnen jedoch in diesen Wohnungen ist erlaubt. Der § 16 verhindert das Ausbeuten von über 18 Jahre alten Prostituierten, da er Kuppeleibstrafung in erster Linie nur beim Vermieten an Personen unter 18 Jahren ermöglicht. Die Praxis hat ergeben, daß die Mädchen nach wie vor in den Vierteln und Straßen wohnen, in denen sie sich früher heimisch gefühlt haben. Das sind die ärmeren Viertel, in denen sie billigere Mieten haben und in denen sie teilweise einzeln, teilweise mehrere zusammen wohnen. Die meisten üben ihr Gewerbe an Ort und Stelle aus. Oft haben sie in diesen Wohnungen auch Verköstigung. Solange keine Ausbeutung nachzuweisen ist, bleibt der Vermieter straflos. Die frühere Scheidung zwischen öffentlicher und geheimer Prostitution ist weggefallen bei Bestehenbleiben der auch früher schon beobachteten Spielarten und sozialen Scheidungen der Prostitution. Der öffentliche Verkehr der Prostituierten ist bis auf geringe Einschränkungen freigegeben. Diese Einschränkungen betreffen das Nachgehen der Unzucht zum Zwecke des Erwerbs in der Nähe von Kirchen und Schulen und anderen zum Besuch von Kindern und Jugendlichen bestimmten Örtlichkeiten. Eine Zunahme der Straßenprostitution ist zu beobachten. Die Zahl der Personen, die öffentlichen Geschlechtsverkehr treiben, ist in Frankfurt von 229 auf 538, die Zahl der überwachten weiblichen Personen von 396 auf 806 gestiegen. In dem freizügigen Herumstreichen der Mädchen bei Tage und Nacht wird eine besondere Gefährdung der Jugend erblickt.

Georg Loewenstein (Berlin).

Blutgruppen.

Dujarric de la Rivière, R., et N. Kossowitch: Recherches sur les groupes sanguins. (Blutgruppenuntersuchungen.) Ann. Inst. Pasteur 45, 107—153 (1930).

Verff. bringen zunächst die Entwicklung der Blutgruppenforschung seit Landsteiner, weiter gehen sie auf die Technik ein. Die Blutgruppenverteilung bei den verschiedenen Rassen wird an Hand einer Tabelle gezeigt. Eingehend werden die Verhältnisse bei den Franzosen behandelt und dabei werden die verschiedenen bekannten Theorien der Vererbung berücksichtigt. Die Blutgruppenverteilung bei den verschiedenen Völkern und bei einigen pathologischen Zuständen folgt. Auch geben Verff. einen Überblick über die Blutgruppenverteilung bei den Tieren. Zum Schluß bringen sie Untersuchungsergebnisse, insbesondere über den Mechanismus der Agglutination und der Adsorption. Sie stellten sich z. B. die Aufgabe, festzustellen, ob die Agglutinine in dem Stroma oder in dem Hämoglobin der roten Blutkörperchen oder in beiden zugleich enthalten sind. Dabei kamen sie zu dem Schluß, daß bei der Agglutination nur das Stroma eine Rolle spielt. Weiter werden Versuche angestellt, die Agglutinine des menschlichen Serums an das Schafblut zu binden; Adsorptionsversuche des Diphtherie- und Tetanustoxins an die roten Blutkörperchen des Pferdes folgen und schließlich wird die Wechselwirkung zwischen dem Normalserum eines Meerschweinchens und den roten Blutkörperchen der 4 menschlichen Blutgruppen studiert. Sie fanden, daß das Serum eines immunisierten Kaninchens mit menschlichen roten Blutkörperchen der Gruppe A immer eine positive Reaktion gibt mit dem Antigen der roten Blutkörperchen der Gruppe A und AB und immer eine negative Reaktion mit dem Antigen der roten Blutkörperchen der Gruppe B und O. *Foerster (z. Z. Frankfurt a. M.).*

Pecorella, Giovanni, e Claudio Angeleri: Su di un metodo rapido di titolazione dei sieri isoagglutinanti. (Über eine Schnellmethode zur Titration von isoagglutinierenden Seren.) (*Clin. Med. Gen., Univ., Torino.*) *Riforma med.* 1931 I, 8—10.

Mit der für die Zählung von roten Blutkörperchen bestimmten kleinen Pipette werden Blutkörperchen bis zur Marke 0,5, hernach Testserum bis zur Marke 1 und sodann 4,5proz. Kochsalzlösung bis zur Marke 101 aufgesaugt. Nach Durchmischen wird der Inhalt in ein Reagensglas ausgeblasen und dieses 1 Stunde im Brutschrank bei 37° C gehalten. Hernach erfolgt die Ablesung im hängenden Tropfen mit dem Mikroskop. Wird eine deutliche Zu-